

## Ordnungsgemäße Rechnung gemäß § 14 UStG -Pflichtangaben für in Deutschland steuerbare Umsätze-

Unternehmer*	vorhanden	Kleinunternehmer i. S. d. § 19 UStG*	vorhanden	Kleinbetragsrechnung (bis EUR 250)	vorhanden
Name und Anschrift - Leistender Unternehmer und - Leistungsempfänger		Name und Anschrift - Leistender Unternehmer und - Leistungsempfänger		Name und Anschrift - Leistender Unternehmer	
Fortlaufende Rechnungsnummer		Fortlaufende Rechnungsnummer			
Leistungsbeschreibung (handelsüblich)		Leistungsbeschreibung (handelsüblich)		Leistungsbeschreibung (handelsüblich)	
- Ausstellungsdatum - Leistungszeitpunkt bzw. - Vereinnahmungszeitpunkt des Entgelts (soweit feststehend)		- Ausstellungsdatum - Leistungszeitpunkt bzw. - Vereinnahmungszeitpunkt des Entgelts (soweit feststehend)		Ausstellungsdatum	
Entgelt, ggf. Hinweis auf Skonti, Boni, Rabatte		Entgelt, ggf. Hinweis auf Skonti, Boni, Rabatte		Entgelt	
- Steuersatz und Steuerbetrag oder - Hinweis auf Steuerbefreiung**		Hinweis auf Kleinunternehmerschaft		- Steuersatz und Steuerbetrag oder - Hinweis auf Steuerbefreiung**	
- Steuernummer Und/oder - USt-IdNr. *** des leistenden Unternehmers		Steuernummer			

### Wichtig für Baubetriebe:

Werden Rechnungen von einem im Bau tätigen Unternehmer an einen Leistungsempfänger erstellt, der ebenfalls ein im Bau tätiger Unternehmer\*\*\*\* ist, geht die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über. Die Rechnungen sind nur mit dem *Nettobetrag* zu erstellen und der Vermerk „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ anzufügen.

Bei **reiner Materiallieferung ohne Bauleistungen** an Baubetriebe ist dies nicht zu beachten. Hier sind 19 % Umsatzsteuer auszuweisen.

Bei Handwerkerrechnungen sollte der Lohn- und Fahrtkostenanteil zzgl. 19 % Umsatzsteuer extra ausgewiesen werden.

\* Es besteht die Hinweispflicht bei Rechnungen an Privatpersonen sowie bei steuerpflichtigen Werklieferungen und sonstigen Leistungen, die mit einem Grundstück zusammenhängen; die Aufbewahrungsfrist beträgt 2 Jahre.

\*\* Bei der Anwendung von Sonderregelungen für Reiseleistungen (§ 25 UStG), Differenzbesteuerung (§ 25a UStG) oder dem Reserve-Charge-Verfahren (§ 13b UStG) ist in der Rechnung gesondert hinzuweisen.

\*\*\* Bei der Ausführung von innergemeinschaftlichen Lieferungen oder einer im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerbaren Dienstleistung (§ 3a Abs. 2 UStG) ist neben der USt-Id. des leistenden Unternehmers auch die USt-Id. des Leistungsempfängers anzugeben.

\*\*\*\*Als Nachweis, dass der Leistungsempfänger auch Bauleistungen erbringt, sollte man sich eine Kopie des gültigen Nachweises zur Steuerschuldnerschaft der Leistungsempfänger bei Bauleistungen geben lassen.